

**Muster**  
**für Änderungsverträge mit Lehrkräften,**  
**für die der TV-L gilt<sup>1, 2</sup>**

Zwischen

vertreten durch \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ (Lehrkraft)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_

in der Fassung des Änderungsvertrages vom \_\_\_\_\_ folgender<sup>3</sup>

**Änderungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1)  § 1 wird wie folgt geändert:

Frau/Her<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

wird ab \_\_\_\_\_

als vollbeschäftigte Lehrkraft weiterbeschäftigt<sup>3</sup>

als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft<sup>2</sup>

mit \_\_\_ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft weiterbeschäftigt.

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_ Pflichtstunden weiterbeschäftigt.

Die Änderung der Arbeitszeit ist befristet bis zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Arbeitszeit des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.<sup>3</sup>

(2)  Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),

- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie

- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, einschließlich des Tarifvertrages über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.“

(3)  Der Wortlaut zu § 4 erhält folgende Fassung:<sup>3</sup>

Die Lehrkraft ist in die Entgeltgruppe \_\_\_\_\_ eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).<sup>3</sup>

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

(4) § 5 des Arbeitsvertrages wird<sup>3</sup>

um folgende Nebenabrede ergänzt:<sup>3</sup>

durch folgende Nebenabrede ersetzt.<sup>3</sup>

1.  Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L<sup>3</sup>).
2.  Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:<sup>3</sup>  
 \_\_\_\_\_ 3
3.  Die Nebenabrede kann mit einer Frist<sup>3</sup>
  - von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>
  - von \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_<sup>3</sup>
schriftlich gekündigt werden.
- (5)  § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben.<sup>3</sup>
- (6)  Der bisherige § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben. Der Arbeitsvertrag wird um folgenden neuen § 6 ergänzt:<sup>3</sup>

**„§ 6**

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.“

**§ 2**

Dieser Änderungsvertrag tritt  am/ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Lehrkraft)

1) Aufgeführt sind Hauptfälle von Vertragsänderungen. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.  
2) Dieses Muster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter § 44 TV-L fallen, zu verwenden.  
3) Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.